

# Ansprechpartnerin (AP) oder Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)?

## Ansprechpartnerin an Schulen (AP):

- Bei weniger als 50 Beschäftigten (§15 ChancenG)
- Wird von der Schulleitung bestellt (Wahl durch weibliche Beschäftigte empfehlenswert)
- Keine Entlastungsstunde
- Aufgabe: Informationsvermittlung

## Beauftragte für Chancengleichheit (BfC):

- Bei mehr als 50 Beschäftigten (§15 ChancenG)
- Amtszeit 5 Jahre (Wahlunterlagen auf der Homepage des Kultusministeriums)
- 1 Unterrichtsstunde Entlastung (wird der Schule zugewiesen)
- Umfangreiche Aufgaben und Rechte

## Rechtsgrundlage Chancengleichheitsgesetz:

„In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 1)

„In allen anderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 4)

Für die **Ansprechpartnerinnen** an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Bereich des SSA Ludwigsburg ist die **Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) beim Staatlichen Schulamt Ludwigsburg zuständig**.

Für die BfC und die AP gilt die **Verschwiegenheitspflicht** (§ 18 Abs. 6) über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten in der Dienststelle, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus.